Görges, Hans

Ist der könig von Preußen befugt die von ihm...

Freiburg

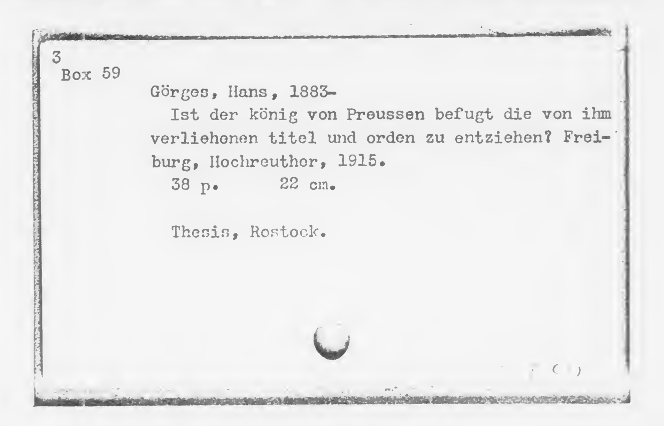
1915

97-84211-14
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 59
Görges, Hans, 1883-
Ist der könig von Preussen befugt die von ihm verliehenen titel und orden zu entziehen? Freiburg, Hochreuther, 1915.
38 p. 22 cm.

Thesis, Rostock.



## TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-6-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 28668

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

# Ist der König von Preußen befugt, die von ihm verliehenen Titel und Orden zu entziehen?

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

JURISTEN-FAKULTÄT

ZU ROSTOCK

VORGELEGT VON

HANS GÖRGES

GERICHTSASSESSOR

AUS

HANNOVER.

FREIBURG i. B.

UNIVERSITÄTSDRUCKEREI U. HOCHREUTHER (INH. E. GROSS)

1915.

# Ist der König von Preußen befugt, die von ihm verliehenen Titel und Orden zu entziehen?

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

JURISTEN-FAKULTÄT

ZU ROSTOCK

VORGELEGT VON

**HANS GÖRGES**

GERICHTSASSESSOR

AUS

HANNOVER.

FREIBURG i. B.

UNIVERSITÄTSDRUCKEREI U. HOCHREUTHER (INH. E. GROSS)

1915.

REFERENT:
Professor Dr. Redslob.

Meiner lieben Frau

# Inhalt.

# Literatur-Verzeichnis.

*Arndt:* Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 7. Aufl. 1911.

*Bornhak:* Preußisches Staatsrecht. Bd. I, 2. Aufl. 1911.

*Bühler:* Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung. 1914.

*Dernburg:* Pandekten. Bd. I, 7. Aufl. 1902.

*Frank:* Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 8. bis 10. Aufl. 1911.

*v. Frisch:* Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate. 1904.

*Grotefend:* Die Organisation der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung in Preußen. 1890.

*Hälschner:* Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. I. 1881.

*Jellinek:* System der subjektiven öffentlichen Rechte. II. Aufl. 1905.

*Walter Jellinek:* Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. 1908.

*v. Ihering:* Geist des römischen Rechts. 4. Aufl. Bd. III. 1888.

*Meyer-Anschütz:* Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. 1905.

*Otto Mayer:* Deutsches Verwaltungsrecht. 2. Aufl. 1914. Bd. I.

*Olshausen:* Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 9. Aufl. Bd. I und II. 1912.

*Regelsberger:* Pandekten. Bd. I. 1893.

*v. Rönne - Zorn:* Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Bd. I. 5. Aufl. 1899.

*v. Stengel-Fleischmann:* Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. II. 1913.

*v. Stengel:* Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. II. 1890.

*Windscheid-Kipp:* Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I. 9. Aufl. 1906.

*Blum:* Annalen des Reichsgerichts. Bd. IX.

— Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

— Entscheidungen des Königlichen preußischen Oberverwaltungsgerichts.

*Goltdammer*: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
— Die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Bd. I. 1851.
*Johow*: Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
*Anschütz*: Titel- und Ordensverleihungen an Richter. In Deutsche Juristenzeitung. 1899. S. 55 ff.
*Arndt*: Die Entziehung von Titeln, Orden, Ämtern und Ehren im Verwaltungswege. In Das Recht. 1902. S. 410 ff.
— Zur Frage der Entziehung von Titeln im Verwaltungswege. In Deutsche Juristenzeitung. 1907. S. 343 ff.
*Braun*: Die Zurückziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen nach dem Verwaltungsrecht Preußens. In Archiv für öffentliches Recht. Bd. 16, S. 528.
*v. Feilitzsch*: Kann der Landesherr einen landesherrlichen Titel kraft eigener Machtvollkommenheit wieder entziehen? In Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 1907. S. 530 ff.
*Hubrich*: Zur Auslegung von § 360, Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs im Gerichtssaal. Bd. 59. S. 335 ff.
— Die Entziehung verliehener Ehrentitel in Preußen. Im Archiv für öffentliches Recht. Band 22. S. 327.
*Kohler*: Erteilung und Entziehung eines Titels. In Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht. 1909. S. 464.
*v. Martitz*: Der staatlich verliehene Ehrentitel, aus der Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke. S. 171 ff. In Bd. I der Festgabe.
*Laband*: Das Recht am Titel. In Deutsche Juristenzeitung. 1907. S. 201.
*West*: Ist der Landesherr befugt, vom Staate verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen? In Blätter für Rechtspflege in Thüringen. 1899. S. 289 ff.
— Die Entziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen. Daselbst 1904. S. 1 ff.

---

# Einleitung.

## § 1.

Die Frage, ob der Landesherr die von ihm verliehenen Titel und Orden entziehen kann, ist in letzter Zeit in der Literatur zum Gegenstande lebhafter Erörterung geworden, auch haben sich in zwei Fällen Gerichte mit derselben zu befassen gehabt. Die Meinungen, welche sich zu der Frage geäußert haben, gehen jedoch sehr auseinander, und eine Klärung ist bisher nicht erfolgt. Es soll daher der Versuch gemacht werden, festzustellen, ob eine solche Entziehungsbefugnis nach dem geltenden Rechte gegeben ist. Da jedoch die Frage der Zulässigkeit der Entziehung nicht für alle Landesherrn gemeinhin beantwortet werden kann, sondern für jeden einzelnen Landesherrn die in seinem Staate geltenden Verfassungs- und sonstigen Gesetze in Frage kommen, eine Berücksichtigung aller dieser Verfassungs- und gesetzlichen Bestimmungen aber über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde, so soll die Frage nach der Entziehungsbefugnis in den folgenden Betrachtungen lediglich unter Zugrundelegung des preußischen Rechtes erörtert werden, zumal da die Frage für Preußen als den größten Bundesstaat besonderes Interesse beansprucht.

Auszugehen ist von dem juristischen Begriff der Titel und Orden.

## § 2.

## I. Der rechtliche Begriff der vom Könige verliehenen Titel und Orden.

Der Begriff des Titels ist gesetzlich nicht festgelegt. Das Strafgesetzbuch, das Reichsbeamtengesetz und die Disziplinargesetze, welche sich des Wortes „Titel“ bedienen, geben eine Definition nicht, und es ist daher der Rechtsprechung, der Literatur und dem Verkehre überlassen, eine solche zu finden. Aber auch hier trennen sich die Meinungen. Nur darüber ist man sich einig, daß die auf Ausübung einer freien wissenschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit hinweisenden Bezeichnungen nicht zu den Titeln gehören[1].

Von den Strafgerichten und von der gemeinen Meinung in der strafrechtlichen Literatur werden unter Titeln nur solche Bezeichnungen verstanden, „welche durch höhere Verleihung von Staatswegen erworben werden oder mit einer bestimmten Rangstellung verknüpft sind, deren Träger, wenn sie auch keine Beamte sind, mindestens dem Publikum gegenüber eine öffentlich rechtliche Stellung im Leben einnehmen“[2]. Diese Begriffsbestimmung erscheint jedoch nicht vollständig, da es auch viele Titel gibt, welche

[1] Vergl. Frank, Strafgesetzbuch zu § 360 Ziff. 8 Note 2a und Ohlshausen, Strafgesetzbuch zu § 360 Ziff. 8 c $\beta$.

[2] Reichsgericht in Strafsachen Bd. 37, S. 176. Vergl. auch Goltdammer Arch. Bd. 37, S. 447. O. V. G. Bd. 38, S. 443. Olshausen a. a. O. Bd. 2, Note 8 zu § 360.



mit einer öffentlich-rechtlichen Stellung nicht verbunden sind, sondern lediglich den Ausdruck einer besonderen, vom Staatsoberhaupt gewährten Auszeichnung bilden. Es ist daher zutreffender, gemäß der vom Reichsgericht in einer grundlegenden Entscheidung vom 28. Januar 1884 in Blums Annalen des Reichsgerichts Bd. IX, S. 318 gegebenen Auslegung die Titel als „die der amtlichen Stellung einer Person entsprechende, dieses Amt bezeichnende oder auf die Bekleidung eines Amtes hinweisende Benennung oder aber die vom Staatsoberhaupt einer Privat- oder Amtsperson zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zur sonstigen Ehrung verliehene, von einem Amte unabhängige Charakterbezeichnung“ anzusehen[1].

Schon aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich unter den Titeln eine Scheidung in Amts- oder Diensttitel, d. h. solche, welche lediglich zur Bezeichnung der dienstlichen Stellung einer Person oder der den Beamten übertragenen Obliegenheiten dienen, und in die von einem Amte unabhängigen einem Beamten oder Nichtbeamten zur persönlichen Auszeichnung oder zur besonderen Ehrung verliehenen sogenannten Ehrentitel, oder wie sie in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gemeinhin genannt werden „Titel im weiteren Sinne“ und „Titel im engeren Sinne“[2]. Es wird daher auch praktisch sein, der Frage der Zulässigkeit der Entziehung von Titeln die obige Trennung in Amts- und Ehrentitel zu Grunde zu legen.

Der rechtliche Begriff der Orden ist dahin zu geben, daß dieselben in körperliche Form von Sternen, Kreuzen oder Medaillen gekleidet „aus der monarchi-

[1] Dieser Ansicht auch Hälschner, Strafrecht, S. 609. Hubrich im Gerichtssaal Bd. 59, S. 335.

[2] Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 6, S. 60.

schen Prärogative fließende Anerkennungen für dem Staate geleistete Dienste darstellen“[1], mithin ebenso wie die Titel zur besonderen Ehrung und Auszeichnung verliehen werden. Die Frage nach der Zulässigkeit ihrer Entziehung wird daher gleichzeitig mit derjenigen von Ehrentiteln zu behandeln sein.

Bevor jedoch auf die Entziehung der Titel und Orden im einzelnen einzugehen ist, mag noch erwähnt werden, daß zu den Amtstiteln auch die Titel der Offiziere und die Chargenbezeichnungen der übrigen Militärpersonen, sowie auch die Bezeichnungen der Träger geistlicher Ämter und Würden, soweit sie staatliche Funktionen ausüben, zu zählen sind. Zu den Amtstiteln gehört ferner auch der sogenannte Charakter, unter dem mit Bornhak[2] „die Beilegung eines höheren als des an sich mit dem Amte verbundenen Titels an einen bestimmten Bruchteil von Beamten einer gewissen Art nach längerer Dienstzeit zu verstehen ist“. Unter den Begriff eines Ehrentitels fallen andererseits die sogenannten Prädikate, welche Beamten oder Nichtbeamten ohne Rücksicht auf ein Amt beigelegt werden, und nur zum Zweck der Anrede dienen.

Ferner mag hervorgehoben werden, daß der Adel kein Titel ist. Zwar bedeutet der Adel ebenso wie der Ehrentitel eine persönliche Ehrung und Auszeichnung, er hebt sich jedoch aus der Kategorie der gewöhnlichen persönlichen Ehrenauszeichnungen dadurch heraus, daß er, abgesehen vom hohen Adel, zwar nicht mehr rechtliche Befugnisse, dagegen aber eine besondere, auf der historischen Erinnerung an einen ehemals rechtlich privilegierten Stand beruhende Qualität

[1] v. Rönne-Zorn, Staatsrecht S. 211.
[2] Preußisches Staatsrecht S. 492.



verleiht[1]. Diesem rechtlichen Unterschied trägt auch das Strafgesetzbuch Rechnung, indem es in § 360 Ziff. 8 die unbefugte Annahme von Orden, Ehrenzeichen, Titeln und Adelsprädikaten bedroht, mithin das Adelsprädikat als getrennten Rechtsbegriff neben die Titel stellt.

Erwähnt mag auch werden, daß die akademischen Grade für diese Arbeit nicht in Betracht kommen, da sie nicht vom Könige verliehen werden, sondern ihre Verleihung gewohnheitsrechtlich auf die Hochschulen übergegangen ist[2].

---

## § 3.

## II. Die Entziehungsbefugnis ist in gewissen Fällen von vornherein eingeschränkt.

Da es sich in der vorliegenden Arbeit lediglich um das Entziehungsrecht des Königs handelt, so haben alle die Fälle auszuscheiden, in denen ein Verlust der Titel und Orden kraft Gesetzes eintritt. In Betracht kommen für sämtliche Titel und Orden die Bestimmung des § 33 Reichsstrafgesetzbuches und für Militärpersonen die §§ 32, 33, 39 des Militärstrafgesetzbuches, für den Verlust der Amtstitel außerdem § 15 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851, § 16 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, § 75 des Reichsbeamtengesetzes vom 17. Mai 1907 für die vom Könige von Preußen angestellten

[1] Vergl. auch Bornhak a. a. O. S. 494, 498. v. Rönne-Zorn a. a. O. S. 212.
[2] Vergl. Bornhak a. a. O. S. 493.

unmittelbaren Reichsbeamten und schließlich § 3 Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten vom 1. Dezemcer 1898.

In Betracht kommen weiter die den Verlust des Amtes aussprechenden gesetzlichen Bestimmungen, da mit dem Amt auch der Amtstitel oder der Charakter verloren geht. Zu erwähnen sind da die §§ 31, 33, 35 Abs. 2; 81 Abs. 3, 83 Abs. 3, 84, 87 Abs. 3, 88 Abs. 4 99 Abs. 2, 90 Abs. 3, 94 Abs. 1, 95 Abs. 2 Reichsstrafgesetzbuchs und die §§ 6 R.-Disz.-Ges., 7 Verw.-Disz.-G., 43 M.-Straf. Ges.-B., 24, 30 des Gesetzes über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. Mai 1873. Für den Verlust der Offiziertitel kommen ferner die nach Artikel 37 Preuß. Verfassungsurkunde noch mit voller Rechtsgültigkeit versehenen Vorschriften der Königlichen Verordnung über Ehrengerichte für die Offiziere des preußischen Heeres vom 2. Mai 1874 in Frage[1]. Die nach dieser Verordnung für den Spruch des Ehrengerichts ebenso wie die nach § 47 Verw.-Disz.-Ges. für die Entscheidung der Disziplinarbehörde geforderte Allerhöchste Bestätigung ist, wenn in ihr auch eine Mitwirkung des Königs an der Entsetzung aus dem Amte und dem daraus folgenden Verlust des Amtstitels zu erblicken ist, nicht eine Entziehung im Sinne dieser Arbeit, denn sie steht nicht im freien Belieben des Königs, sondern ist an eine bereits getroffene gerichtliche Entscheidung gebunden.

[1] Johow, Jahrbuch Bd. 36, S. 127.



## § 4.

## III. Die Entziehungsbefugnis hinsichtlich der Amtstitel.

Nachdem festgestellt ist, inwieweit dem Entziehungsrechte des Königs von vornherein Grenzen gesteckt sind, wird zunächst die Frage nach der Zulässigkeit der Entziehung der Amtstitel durch den König zu beantworten sein. Dazu erscheint es erforderlich, von der Entstehung der Amtstitel auszugehen. Die Amtstitel werden nach § 84 II, Titel 10 A. L. R., welcher Paragraph auf Grund des Artikels 109 Preußischer Verfassungsurkunde noch heute und zwar aus dem Gedanken eines einheitlichen Verfassungsrechts heraus für das ganze preußische Staatsgebiet gilt[1], »schon durch die über das Amt ausgefertigte Bestallung verliehen«. Daraus ergibt sich, daß der Amtstitel eng mit dem Amte bezw. der militärischen Dienststellung verbunden ist. Das Recht, die Ämter sowie die militärischen Dienststellen zu besetzen, steht nach dem die Bestimmung des § 7 II Titel 13 A. L. R. erneuernden Artikel 47 Preuß. Verfassungsurkunde, soweit Staatsämter in Frage kommen oder die Besetzung der Militärstellen gemäß Artikel 64 der Reichsverfassung dem Könige von Preußen als Kontingentsherrn verblieben ist, dem Könige zu, jedoch ist er bei Ausübung dieses Rechts an die gesetzlichen Vorschriften gebunden. Die Verleihung der hier in Frage kommenden Amtstitel stellt sich mithin als ein Teil des dem Könige durch die Verfassung gewährleisteten Organisationsrechts dar. Hat der König die Besetzung der

[1] Vergl. Bornhak a. a. O., S. 109. Hubrich im Archiv f. öffentl. Recht, Bd. 22, S. 328.

Ämter Behörden, insbesondere den Ministerien übertragen, so verleihen die Behörden und Ministerien auch den Amtstitel kraft der ihnen gegebenen Delegation. Wie nun mit der Übertragung des Amtes oder auch schon mit der Eröffnung der Aussicht auf ein Staatsamt, wie Grotefend[1] zutreffend ausführt oder mit der Übertragung der militärischen Dienststellung auch das Recht, einen Amts- oder Diensttitel zu führen, von selbst zur Entstehung gelangt, so kann dies Recht auch nicht ohne Fortfall das Amtes untergehen. Es ist unmöglich, jemandem, der im Amte bleibt, den Amtstitel zu nehmen. Der Amtstitel ist vom Amte untrennbar. Wenn auch den in den Ruhestand tretenden Beamten gestattet wird, den Amtstitel ohne Amt weiterzuführen, so widerspricht das nicht dem oben aufgestellten Grundsatz. Denn in diesem Falle dient der Amtstitel lediglich zur Bezeichnung der Tatsache, daß jemand ein gewisses Amt innegehabt und dasselbe pflichtgetreu verwaltet hat, er hat mithin die Bedeutung einer Auszeichnung. Danach kann der König das Recht, einen Amtstitel zu führen, einem Beamten nur entziehen, wenn es in seinem Belieben steht, auch das Amt zu nehmen. Wie aber die Ämterbesetzung durch den König sich innerhalb der verfassungs- und gesetzmäßig gezogenen Schranken vollzieht, so kann auch eine Entziehung des Amtes nicht einseitig erfolgen (§ 98 II, Titel 10 A. L. R.), sondern nur auf Grund eines rechtlichen Verfahrens in den vom Strafgesetzbuch und den Disziplinargesetzen angeführten, oben erwähnten Fällen. Mithin steht dem Könige kein Recht zu, den mit einem Amte eng verbundenen Amtstitel oder den einen höheren Amtstitel bildenden Charakter nach freiem Ermessen zu entziehen.

[1] Organisation der Staatsverwaltung S. 430.



## § 5.

## IV. Die Entziehungsbefugnis hinsichtlich der Ehrentitel und Orden.

### a) Übersicht über die in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten.

Während die Frage, ob der König Amtstitel entziehen kann, schon auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu verneinen ist, und demgemäß zu einem Streite keinen Anlaß gibt, führt die Frage nach der Zulässigkeit der Entziehung von Ehrentiteln und Orden zu Meinungsverschiedenheiten. Es haben sich sowohl in der Literatur wie in der Rechtsprechung die verschiedensten Ansichten gebildet.

Hubrich[1] wendet in Übereinstimmung mit Dernburg[2] die Grundsätze der landrechtlichen Privilegienlehre auf die Verleihung von Ehrentiteln und Orden an. Er führt aus, in der grundlegenden Bestimmung des § 7 II Titel 13 A.L.R.: „Privilegien als Ausnahme von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen, gebührt nur dem Oberhaupt des Staates“ seien die, Ehrentitel und Orden in sich begreifenden, Würden ebenso wie Standeserhöhungen und Staatsämter nur als besondere Privilegien aufgezählt. Die Verleihung von Ehrentiteln und Orden sei mithin nur eine Ausübung der dem Könige zustehenden Privilegienhoheit. Nun sei zwar seit Erlaß der Verfassung die Verleihung der Königlichen Ehrentitel und Orden ein Königlicher Verwaltungsakt in Gemäßheit des Artikels 50 Pr. V. U. Aber für einen solchen

[1] Archiv für öffentliches Recht, Bd. 22 S. 327 ff.
[2] Pandekten, S. 194.

seien auch in konstitutioneller Zeit noch immer die objektiven Rechtsnormen, welche die Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §§ 63—72 im allgemeinen über Dauer und Endigung der durch Verwaltungsakte begründeten Privilegien enthalte, in Geltung[1]. Danach könne auf Grund von § 72 Einleitung A. L. R. der Zivilrichter noch gegenwärtig einen empfangenen Ehrentitel aberkennen, wenn der dadurch Ausgezeichnete einen groben Mißbrauch seines Privilegs zum Schaden des Staats oder seiner Mitbürger verschuldet habe. Auch könne der König auf Grund von §§ 70, 71 Einleitung A. L. R. die Entziehung eines empfangenen Ehrentitels durch Verwaltungsakt aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls gegen hinlängliche, durch Vertrag oder rechtliches Erkenntnis festzusetzende Entschädigung vornehmen[2]. Dagegen sei in dem Falle, daß der Ausgezeichnete sich einer nach dem einseitigen Befinden des Landesherrn den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlung schuldig gemacht habe, die Entziehung eines Ehrentitels unzulässig, da sie in den gemachten Rechtserwerb einzelner Individuen einschränkend eingriffe[3].

Aus einem ganz anderen Gesichtspunkte hält Braun[4] ein Entziehungsrecht des Königs für gegeben und zwar sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als auch auf Grund positiver Vorschriften des öffentlichen Rechts. Er führt aus, die Verleihung der Titel und Orden sei von der Voraussetzung oder auch stillschweigenden Bedingung abhängig, daß der Ausgezeichnete eine ehrenhafte Persönlichkeit sei und bleibe. Hieraus folge, daß, wenn diese Voraussetzung eine

[1] Archiv für öffentliches Recht, Bd. 22, S. 359.
[2] a. a. O., S. 361.
[3] a. a. O, S. 363.
[4] Archiv für öffentliches Recht, Bd. 16, S. 528 ff.



irrige sei oder sich nicht erfülle, die Titel und Orden zwar nicht ipso jure verloren gingen, wohl aber in Ermangelung besonderer Vorschriften vom Staate entzogen werden könnten[1]. Da subjektive öffentliche Rechte, als welche die Rechte, Titel zu führen und Orden zu tragen, anzusehen seien, auf dieselbe Weise verloren gingen, wie sie entstanden seien, so könnten auch die vom Könige verliehenen Titel und Orden von diesem wieder entzogen werden[2], und zwar sei diese Entziehung in Ermangelung besonderer Bestimmungen im öffentlichen Interesse und wegen Unehrenhaftigkeit des Inhabers begründet. Außerdem stütze sich das Recht des Königs auf den § 17 der Ordenserweiterungsurkunde vom 18. Januar 1810[3]. Danach habe der König sich das Recht vorbehalten, selbst über den Verlust der von ihm erteilten Orden und Ehrenzeichen zu erkennen, und zwar als Strafe für alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen. Diese für den Verlust von Orden gegebene Bestimmung habe auch nach Erlaß der Verfassung ihre Gültigkeit behalten und sei von der Strafbestimmung des § 33 Reichsstrafgesetzbuchs unberührt geblieben, auch sei diese Bestimmung analog auf die Entziehung von Ehrentiteln anzuwenden[4].

Zu der gleichen Ansicht gelangt West[5] bei der Besprechung eines von anhaltischen Gerichten und dem Oberlandesgericht Naumburg verhandelten Falles. Ein Kaufmann, dem der Titel „Kommerzienrat" wegen eines bereits vor der Verleihung liegenden, zivilrecht-

[1] a. a. O., S. 532.
[2] a. a. O., S. 542, 545.
[3] Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1806 bis 1810, S. 925.
[4] Braun, a. a. O., S. 566.
[5] In Blätter für Rechtspflege in Thüringen, 1899, S. 289 ff.

lichen Betruges vom Herzog wieder entzogen war, hatte sich dieses Titels bei geschäftlichen Anzeigen weiterhin bedient und sich daher wegen Übertretung des § 360 Ziff. 8 Strafgesetzbuchs zu verantworten. Bei dieser Gelegenheit war von den Gerichten die Rechtmäßigkeit der Entziehung zu prüfen. West billigt in dem Ergebnis die verurteilenden Entscheidungen der drei Instanzen und führt aus: Da die Verleihung eines Ehrentitels durch den Landesherrn in der Absicht vollzogen sei, dem dadurch Ausgezeichneten ein festes und dauerndes Recht zuteil werden zu lassen, wohne dem verliehenen Rechte die Eigenschaft eines wohlerworbenen unwiderruflichen inne. Diese Unwiderruflichkeit sei aber keine absolute und unbedingte und der Landesherr könne daher, wenn der Ausgezeichnete sich der ihm zuteil gewordenen Ehre durchaus unwürdig zeige, die unter der Voraussetzung früheren und zukünftigen ehrenhaften Verhaltens verliehene Auszeichnung zurücknehmen. Eine solche Zurücknahme stelle sich nicht als Eingriff in wohlerworbene Rechte, sondern als Berichtigung eines Irrtums, als Feststellung einer stattgehabten Verwirkung dar[1]. Im übrigen sei dem Landesherrn weder durch Gesetz noch durch allgemeine Rechtsprinzipien eine Schranke gesetzt, die ihn an der Entziehung der von ihm verliehenen Ehrenauszeichnungen hindern könne. Das Staatsoberhaupt bilde in solchem Falle in Ermangelung abweichender Vorschriften selbst die Instanz, welcher die Entscheidung über die Entziehung gebühre. Zwar ergebe sich die Befugnis zur Entziehung des Titels nicht ohne weiteres aus dem Recht der Verleihung, wie in den Urteilsgründen ausgeführt sei, sondern aus dem Recht, das dem Landesherrn die Regelung aller das Titelwesen betreffenden Verhältnisse, mithin auch den Widerruf der Verleihung gewähre. Beide Rechte, das der Verleihung und das der Entziehung, liefen nebeneinander her und seien auf die an sich unbeschränkte Machtvollkommenheit des Monarchen als ihre gemeinsame Quelle zurückzuführen.

[1] West a. a. O., S. 299.



Bornhak[1] hält eine Entziehung der Titel und Orden für möglich, da das Entziehungsrecht dem Könige als absoluten Herrscher zugestanden habe und ihm auch nach der Verfassung geblieben sei.

„Wenn auch Titel und Orden durch strafrichterliches Urteil verloren gehen könnten, so brauche doch nicht der Verlust nur auf diese Weise einzutreten“. Hinsichtlich der Ordensentziehung hält Bornhak die Bestimmungen der Ordenserweiterungsurkunde noch für gültig.

Auch v. Feilitsch[2] hält im Anschluß an die Besprechung eines vor den Königlich Sächsischen Gerichten verhandelten Falles, bei dem ebenfalls eine Übertretung des § 360, Ziff. 8 Strafgesetzbuchs wegen unbefugter Führung des durch den König wieder entzogenen Prädikats „Hoflieferant“ in Frage kam, ein Titelentziehungsrecht des Landesherrn für gegeben. Nach ihm bedeutet die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung die öffentliche Anerkennung der Verdienste oder des ehrenhaften Charakters eines Staatsbürgers. Eine selbstverständliche Voraussetzung der öffentlichen Anerkennung bilde es, so führt er aus, daß der Empfänger nicht bloß zur Zeit der Verleihung ein Ehrenmann sei, sondern sich auch weiterhin ehrenhaft verhalte. Mit dieser Voraussetzung oder stillschweigenden Bedingung stehe und falle das subjek-

[1] Bornhak, Staatsrecht S. 498.

[2] In Sächsisches Archiv 1907 S. 529 ff.

tive öffentliche Recht des Inhabers der Auszeichnung, sich ihrer nach außen zu bedienen. Diese Ansicht wird auch von dem Oberlandesgericht Dresden in allen Punkten vertreten.

Demgegenüber hält von Martitz[1] eine Entziehung der Ehrentitel nicht für zulässig, da es für eine solche an der erforderlichen rechtlichen Grundlage fehle. Eine Entziehung der Orden dagegen steht nach seiner Ansicht dem Könige auf Grund der noch rechtsgültigen Bestimmung des § 17 der Ordenserweiterungsurkunde zu, jedoch nur bei Vorliegen einer den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlung und nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses.

Für eine strikte Verneinung der Zulässigkeit der Entziehung von Titeln und Orden haben sich Jellinek, Hinschius, Laband und Arndt ausgesprochen.

Nach Jellinek[2] sind die Rechte, staatliche Titel zu führen und Ordensauszeichnungen zu tragen, unentziehbar, es sei denn, daß eine Entziehung gesetz- und verfassungsmäßig zulässig sei oder diese Institutionen als absolut unvereinbar mit der öffentlichen Rechtsordnung selbst erklärt würden.

Hinschius[3] verneint das Recht des Landesherrn zur Zurückziehung von Ehrentiteln, da das vorbehaltene oder delegierte Recht der Erteilung nicht von selbst auch das Recht des Widerrufs umfasse.

Laband[4] führt aus, das Recht am Titel sei ein subjektives öffentliches Recht und infolgedessen gegen Beeinträchtigungen seiner Ausübung, soweit dieselben nicht durch Rechtsvorschriften begründet seien, recht-

[1] In Festgabe für Otto Gierke, S. 171 ff
[2] System S. 337.
[3] In Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. II, 1890, S. 314.
[4] In Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 201 ff.



lich geschützt. Ein subjektives Recht trage seine Existenz in sich selber und könne nicht willkürlich vernichtet werden. Auch sei die Entziehung des Titels, die Entziehung eines Ehrenrechts, eine Ehrenstrafe und folglich eine peinliche Strafe. Da aber nach Artikel 8 Preußischer Verfassungsurkunde Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden könnten, so widerspreche die Entziehung diesem Artikel und stelle sich als die Zulassung einer Kabinettsjustiz dar.

Zu derselben Ansicht ist Arndt[1] gelangt, und hat später[2] seine Ausführungen noch dahin ergänzt, daß die Entziehung, selbst wenn sie nicht als Strafe im Sinne des Artikels 8 Preußischer Verfassungsurkunde anzusehen sei, doch nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgen könne, weil in jedem Falle ein Eingriff in das durch Artikel 5 Preußischer Verfassungsurkunde geschützte Recht der persönlichen Freiheit darin zu sehen sei.

Kohler[3] hält schließlich die Entziehung eines Titels nicht für zulässig, da der Titel ein privatrechtliches Persönlichkeitsrecht sei und deshalb nicht beliebig aufgehoben werden könne.

### b) Begründung eines subjektiven öffentlichen Rechts durch die Verleihung von Ehrentiteln und Orden.

Wie aus den oben angeführten Ansichten hervorgeht, werden sowohl für die Zulässigkeit des Entziehungsrechts als auch gegen sie die verschiedensten Gründe geltend gemacht. Es wird nun die Aufgabe der folgenden Betrachtungen sein, diese verschiedenen Gründe auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen und fest-

[1] Im Recht, 1902, S. 410 ff.
[2] In Deutsche Juristenzeitung, 1907, S. 343.
[3] In Rheinische Zeitschrift, 1909, S. 464 ff.

zustellen, ob ein Entziehungsrecht aus allgemeinen Grundsätzen und nach positiven Rechtsvorschriften für gegeben zu erachten oder abzulehnen ist. Zunächst wird zu erörtern sein, wie die Entstehung der Ehrentitel und Orden sich rechtlich darstellt. Hierzu ist von der rechtlichen Natur der Verleihung auszugehen und festzustellen, ob durch diese Rechte begründet werden, und welcher Art diese Rechte sind.

### 1. Die rechtliche Natur des Verleihungsaktes.

Die Verleihung der Ehrentitel und Orden ist ein Akt der Königlichen Gnade und steht gemäß dem den § 7-II, Titel 13 A.L.R. ebenfalls erneuernden Artikel 50 Preußischer Verfassungsurkunde dem Könige zu, da die Ehrentitel und Orden zu den mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen gehören. Die Verleihung hängt von der freien Entschließung des Königs ab, und er ist hinsichtlich derselben an keine gesetzlichen Schranken gebunden. Sie ist ein einseitiger staatlicher Hoheitsakt, dessen rechtliche Wirksamkeit durch Ablehnung entkräftet werden kann. Zur Annahme der Titel und Orden ist der Beliehene nicht verpflichtet, jedoch wird diese, wenn die Ablehnung nicht unverzüglich erfolgt, vermutet[1].

Streitig ist, ob das Recht zur Verleihung von Ehrentiteln und Orden ein Ehrenrecht oder, wie dasjenige, Ämter zu besetzen und damit Amtstitel zu verleihen, ein der Gegenzeichnung des Ministers bedürfendes Regierungsrecht des Königs ist. Während nun früher allgemein die Ansicht vertreten wurde[2], das im Artikel 50 Preußischer Verfassungsurkunde dem Könige

[1] Vergl. Anschütz in Deutsche Juristenzeitung 1899, S. 54. Jellinek, System S. 192.

[2] Vergl. v. Rönne-Zorn, Staatsrecht, S. 112.



eingeräumte Recht sei ein Ehrenrecht, ist es mit der heute herrschenden Meinung für ein der Gegenzeichnung bedürfendes Regierungsrecht zu halten. Denn Ehrenrechte sind solche Rechte, die den König ehren, wie der Majestätstitel, die Führung des Königlichen Wappens. Sie dienen lediglich dem persönlichen Interesse des Königs. Die Verleihung der Ehrentitel und Orden dagegen ist durch das Staatsinteresse bedingt, denn Ehrentitel und Orden sind staatliche Einrichtungen, nicht persönliche des Königs. Danach stellt sich auch das Recht des Königs, Ehrentitel und Orden zu verleihen, als ein Ausfluß seiner Regierungsgewalt dar. Und es bedarf also die Verleihung der Ehrentitel und Orden gemäß Artikel 44 Preußischer Verfassungsurkunde der Gegenzeichnung des Ministers. Hieran wird auch nichts dadurch geändert, daß die Gegenzeichnung tatsächlich nicht immer geübt wird[1].

Jedoch bedarf die Verleihung von Ehrentiteln und Orden an die Offiziere nicht der Gegenzeichnung, da sie sich als Ausfluß der dem Könige zustehenden Kommandogewalt darstellt. Es kommen daher hier die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar 1861 (Verwaltungsministerialblatt S. 73) in Frage, wonach Armeebefehle sowie die vom Könige in Militärdienstsachen oder Personalangelegenheiten erlassenen Orders ohne Genehmigung expediert werden sollen[2].

[1] Derselben Ansicht sind Brie in Stengels Wörterbuch, 1913, S. 715, Jellinek, System S. 152, Anm. 3, Anschütz in Deutsche Juristenzeitung, 1899, S. 55, Braun im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 16, S. 530. Ferner hält v. Frisch: die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, S. 353, die Gegenzeichnung aus politischen Rücksichten für erforderlich, und Bornhak, Staatsrecht S. 498, deshalb, weil im Falle einer Regentschaft der Regent die Befugnis zur Verleihung der Auszeichnung der Ausübung nach erhalte, während reine Ehrenrechte dem Könige verblieben.

[2] Vergl. Bornhak, Staatsrecht, S. 497.

### 2. Begründung eines subjektiven Rechts durch die Verleihung.

Nachdem somit die rechtliche Natur des Verleihungsaktes festgestellt ist, erhebt sich die Frage nach der Natur des durch die Verleihung geschaffenen Verhältnisses zwischen dem Könige und dem Beliehenen. Ist dieses ein rein tatsächliches, so können die verliehenen Auszeichnungen ohne weiteres wieder entzogen werden; denn selbst durch eine rein willkürliche Entziehung werden in solchem Falle keinerlei Rechte auf der Seite des Beliehenen verletzt. Ein solches nur tatsächliches Verhältnis liegt jedoch nicht vor, denn daraus, daß der Staat das Titelführen und Ordentragen zuläßt, dem Ausgezeichneten gegenüber sich auch der Titel bedient und die Titel und Orden anerkennt, geht hervor, daß es sich um mehr als ein rein tatsächliches, nämlich um ein rechtliches Verhältnis handelt, daß mithin durch die Verleihung ein Recht des Ausgezeichneten begründet wird. Dies ergibt sich auch aus der historischen Entwickelung des Titel- und Ordenswesens. Denn seitdem es Titel und Orden als Auszeichnungen gibt, sind für ihre Verleihung bestimmte gesetzliche Normen aufgestellt, und sie sind nicht nur vom Staate stets anerkannt, sondern auch als staatliche Einrichtungen geschützt worden. Daß übrigens unsere heutige Rechtsordnung das Führen von Titeln und Tragen von Orden als Rechte ansieht, ergibt sich aus den Strafbestimmungen der §§ 33 und 360 Ziff. 8 Strafgesetzbuchs, in denen einerseits der Verlust der Titel und Orden als Nebenstrafe angedroht, andererseits die unbefugte Annahme von Titeln und das unbefugte Tragen von Orden unter Strafe gestellt wird.

Danach steht also fest, daß durch die Verleihung ein Recht entsteht, und es erhebt sich die Frage, welcher Art dieses Recht ist und namentlich, ob es sich um ein subjektives Recht handelt.



Über das Wesen der subjektiven Rechte gehen die Meinungen auseinander. Windscheid[1] und mit ihm die herrschende Meinung geht im Anschluß an die alte Hegel'sche Lehre davon aus, daß der Inhalt des subjektiven Rechts eine durch das objektive Recht gewährte Willensmacht sei. Diese Begriffsbestimmung erscheint jedoch insofern unvollständig, als sie den praktischen Zweck, dem jedes Recht zu dienen bestimmt ist, außer acht läßt. Demgegenüber wird von v. Ihering[2], der das subjektive Recht als rechtlich geschütztes Interesse, als rechtliche Sicherheit des Genusses bezeichnet, und von Dernburg[3], welcher das subjektive Recht als einen durch den allgemeinen Willen einer Person gewährleisteten Anteil an den Lebensgütern ansieht, wiederum das Moment der Befugnis nicht berücksichtigt. Richtiger definiert daher Jellinek[4], „das subjektive Recht ist die von der Rechtsordnung anerkannte und geschützte auf ein Gut oder Interesse gerichtete Willensmacht". Denn unter Verbindung der beiden erwähnten Theorien ist das subjektive Recht anzusehen als die einer Person durch die objektive Rechtsordnung gewährte Befugnis, ihre individuellen Interessen anderen gegenüber geltend zu machen.

Hat nun der mit einem Titel oder Orden Beliehene solche Befugnis? Diese Frage ist zu bejahen, denn dadurch, daß der Beliehene Titel führt und Orden trägt, macht er ein individuelles Interesse geltend, und darin

---

[1] In Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, § 37.

[2] Geist des römischen Rechts, III. 1, 317 ff.

[3] Pandekten, S. 85.

[4] Jellinek, System, S. 44. Vergl auch Regelsberger, Pandekten Bd. I, S. 75.

daß er zu diesem Führen bezw. Tragen berechtigt ist, liegt die Befugnis, seine individuellen Interessen anderen gegenüber geltend zu machen. Der allgemeine Begriff des subjektiven Rechts findet daher auch auf das Recht des mit dem Titel und Orden Bedachten Anwendung.

Es erhebt sich nun die weitere Frage, ob dieses subjektive Recht ein subjektives Privatrecht oder ein subjektives öffentliches Recht ist. Die herrschende Meinung geht dahin, daß es ein subjektives öffentliches Recht sei. Bevor jedoch diese Frage einer näheren Erörterung unterzogen werden kann, ist zunächst entgegen der von Bornhak[1] vertretenen Ansicht festzustellen, daß es überhaupt subjektive öffentliche Rechte gibt. Wenn nämlich Bornhak ausführt, daß eine durch ein subjektives öffentliches Recht hervorgerufene Bindung des Staates unmöglich sei und dem Begriffe des Staates als herrschende Persönlichkeit widerspreche, da der Staat als die Quelle alles Rechtes sich der Rechtsordnung nicht zu unterwerfen brauche und jederzeit in der Lage sei, Rechte durch die Gesetzgebung aufzuheben, so ist ihm entgegenzuhalten, daß der Staat als Quelle der Rechtsordnung ebensogut auch subjektive Privatrechte jederzeit durch seine Gesetzgebung vernichten kann. Es würden demgemäß auch subjektive Privatrechte unmöglich sein. Das würde aber, wie Stengel[2] zutreffend ausführt, zu der Leugnung der Möglichkeit einer Rechtsordnung überhaupt führen.

Nachdem somit festgestellt ist, daß es überhaupt subjektive öffentliche Rechte gibt, ist der Begriff der subjektiven Privatrechte und derjenige der subjektiven öffentlichen Rechte klarzustellen.

[1] Staatsrecht, S. 285.
[2] Im Wörterbuch des Verwaltungsrechts, 1890, S. 170.



### 3. Begriff des subjektiven privaten und des subjektiven öffentlichen Rechts.

Nach der oben gegebenen Definition stellt das subjektive Recht eine Befugnis dar, individuelle Interessen anderen gegenüber geltend zu machen. Daraus ergibt sich weiter, daß der Befugnis eine Pflicht gegenübersteht, daß durch die Ausübung dieser Befugnis der Wille eines anderen gebunden wird. Ist nun dieser andere eine Privatperson, so handelt es sich um ein subjektives Privatrecht.

Über den Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts gehen die Meinungen auseinander. Meyer-Anschütz[1] geben vom subjektiven öffentlichen Recht folgende Darstellung: „Die subjektiven öffentlichen Rechte der Einzelnen sind teils Rechte aller Staatsangehörigen oder doch ganzer Klassen von Personen, teils Rechte bestimmter Individuen. Von den Privatrechten unterscheiden sie sich dadurch, daß sie dem Berechtigten nicht in seiner Eigenschaft als Individuum, sondern als Glied des Gemeinwesens zustehen. Die Privatrechte dienen dem eigenen Interesse des berechtigten Subjekts, die öffentlichen Rechte werden im öffentlichen Interesse geschaffen. Deshalb entspricht dem öffentlichen Interesse regelmäßig auch eine öffentliche Pflicht, welche freilich nicht immer die Ausprägung als Rechtspflicht erhalten hat“. Bühler[2] nennt subjektives öffentliches Recht diejenige rechtliche Stellung des Untertans zum Staate, in der er auf Grund eines Rechtsgeschäfts oder eines zwingenden, zum Schutze seiner Indivualinteressen erlassenen Rechtssatzes, auf den er sich der Verwaltung gegenüber soll berufen können, vom Staat etwas verlangen oder ihm gegen-

[1] Staatsrecht, S. 34.
[2] a. a. O., S. 224.

über etwas tun darf. Otto Mayer[1] bezeichnet das subjektive öffentliche Recht als die Macht über ein Stück öffentlicher Gewalt, dem Berechtigten durch die Rechtsordnung zugeteilt um seines Vorteils willen. Nach Jellinek[2] schließlich besteht das subjektive Recht des Einzelnen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ausschließlich in der Fähigkeit, Rechtsnormen im individuellen Interesse in Bewegung zu setzen.

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, ist der Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts keineswegs klar. Während die beiden zuerst aufgeführten Ansichten das subjektive öffentliche Recht analog dem subjektiven Privatrecht auffassen, wird von Otto Meyer und Jellinck diese Analogie ausdrücklich geleugnet. Meines Erachtens ist die erstere Ansicht die richtigere. Wie schon oben ausgeführt, besteht das subjektive Recht darin, daß durch die Befugnis des einen der Wille eines andern gebunden wird. Während aber bei dem subjektiven Privatrecht der Wille einer anderen Privatperson gebunden wird, wird beim subjektiven öffentlichen Recht der Staat im Verhältnis zu einem seiner Untertanen gebunden.

4. Das durch die Verleihung begründete Recht ist ein subjektives öffentliches Recht.

Es fragt sich nun, ob durch die Befugnis, Titel zu führen und Orden zu tragen, eine Bindung einer anderen Privatperson oder des Staates erfolgt. Daß kein Privatrecht vorliegt, geht daraus hervor, daß der mit dem Titel oder Orden Bedachte nicht von anderen Privatpersonen die Anerkennung seiner Auszeichnung verlangen und andererseits auch nicht die unbefugte

[1] Verwaltungsrecht, S. 107.
[2] System, S. 51.



Führung desselben Titels oder das unbefugte Tragen des gleichen Ordens auf privatrechtlicher Grundlage verwehren kann. Wenn auch der mit einem Orden Beliehene ein dingliches Nutzungsrecht erhält, so ist dieses private Recht an dem körperlichen Gegenstande doch keineswegs identisch mit dem Recht, den Orden als Auszeichnung zu tragen. Der Ansicht Kohlers[1], daß das Recht, Titel zu führen und Orden zu tragen, ein Privatrecht sei, ist daher nicht beizutreten. Dagegen kann der mit Titel und Orden Bedachte Ansprüche gegen den Staat erheben. Denn wenn dieser Titel und Orden um eines öffentlichen Zwecks willen verleiht, nämlich um Einzelne, Beamte oder Nichtbeamte, vor der Allgemeinheit hervorzuheben, so ist er auch im öffentlichen Interesse verpflichtet, diese Hervorhebung anzuerkennen und zu schützen. Darin liegt eine Bindung des Staats gegenüber den Bedachten. Das Recht, Titel zu führen und Orden zu tragen, ist mithin ein subjektives öffentliches Recht[2].

**c) Schutz des subjektiven öffentlichen Rechts, Titel zu führen und Orden zu tragen, gegen die Entziehung als unberechtigte Beeinträchtigung.**

Räumt nun die Staatsgewalt ihren Untertanen solche Rechte ein, so darf sie auch nicht willkürlich in dieselben eingreifen und sie aufheben. Denn aus dem Wesen des subjektiven öffentlichen Rechts folgt, daß es gegen Beeinträchtigung seiner Ausübung geschützt sein muß. Wohl steht es dem Staate frei,

[1] In Rheinische Zeitschrift, 1909, S. 464.
[2] Gleicher Ansicht Anschütz in Deutsche Juristenzeitung, 1899, S. 54. Laband in Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 204. v. Martitz a. a. O., S. 80. West a. a. O., S. 294. Braun a. a. O., S. 540.

durch seine Gesetzgebung die in der Verleihung der Titel und Orden liegende Selbstbindung und Selbstbeschränkung zu beseitigen. Als vollziehende Gewalt darf jedoch der Staat solche Rechte nicht antasten.

Es kann also nicht ohne weiteres gesagt werden, daß dem Könige überhaupt kein Recht zustehe, die von ihm verliehenen Titel und Orden zu entziehen. Vielmehr können Gesetze oder allgemeine Rechtsgrundsätze eine Beeinträchtigung der subjektiven öffentlichen Rechte, als welche sich die Entziehung der Titel und Orden darstellt, zulassen. Es soll daher in dem folgenden zunächst festgestellt werden, ob derartige allgemeine Grundsätze vorhanden sind.

## 1. Ein Entziehungsrecht ist nicht begründet

### a) Aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen.

Wenn behauptet wird, daß das Recht zur Entziehung der Titel gleichzeitig im Verleihungsrecht inbegriffen sei, daß ferner subjektive öffentliche Rechte auf dieselbe Weise untergingen, wie sie entstanden seien, so hat diese Behauptung, wie Laband[1] zutreffend ausführt, nur formelle Bedeutung, da gewöhnlich dasselbe Staatsorgan, welches zur Verleihung von öffentlichen Rechten zuständig war, auch zur Entziehung berufen ist. Die von Braun[2] daraus gezogene Folgerung, daß der König jederzeit zur Entziehung der Titel und Orden im öffentlichen Interesse berechtigt sei, ist verfehlt, da ein subjektives öffentliches Recht entstanden ist und sich nicht durch reine Willkürhandlung beseitigen läßt.

[1] In Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 204.

[2] a. a. O. S. 542, 545.



Auch der vom Oberlandesgericht Dresden, von Feilitzsch[1], West[2] und auch Braun[3] vertretenen Ansicht, nach welcher die Verleihung der Auszeichnung an die selbstverständliche Voraussetzung oder stillschweigende Bedingung eines früheren, gegenwärtigen oder zukünftigen ehrenhaften Verhaltens des mit der Auszeichnung Bedachten geknüpft sei, bei deren Fehlen auch das subjektive öffentliche Recht des Inhabers, sich der Auszeichnung zu bedienen, fortfalle, ist nicht beizutreten.

Mag auch aus ethischen Gesichtspunkten bei der Verleihung von Titeln und Orden vorausgesetzt werden, daß der Ausgezeichnete sich nicht nur durch früheres und gegenwärtiges, sondern auch durch ferneres ehrenhaftes Verhalten der Auszeichnung würdig erweist, so ist doch dieser Voraussetzung eine rechtliche Bedeutung nicht beizumessen. Eine solche käme nur in Frage, wenn dies ehrenhafte Verhalten für die Entstehung des subjektiven öffentlichen Rechts so wesentlich wäre, daß diese von dem Vorhandensein des ehrenhaften Verhaltens abhängt. Soweit aber in der Tat ein früheres oder gegenwärtiges ehrenhaftes Verhalten des mit der Auszeichnung Bedachten vorausgesetzt ist, würde beim Fehlen desselben das subjektive öffentliche Recht überhaupt nicht zur Entstehung gelangen. Infolge dessen bliebe bei Annahme einer solchen rechtlichen Voraussetzung für eine Entziehung überhaupt kein Raum. Die Voraussetzung eines zukünftigen ehrenhaften Verhaltens kann dagegen nur die Natur einer stillschweigenden Bedingung haben, da die Gültigkeit eines subjektiven öffentlichen Rechts in diesem Falle wohl von dem Eintritt eines

[1] a. a. O., S. 529 ff.

[2] a. a. O., S. 289 ff.

[3] a. a. O., S. 533.

zukünftig ungewissen Ereignisses abhängig gemacht werden kann, nicht aber die für die Entstehung des Rechts vorausgesetzten Erfordernisse zukünftig ungewiß sein können. Aber auch der Behauptung, die Verleihung erfolge unter der stillschweigenden Bedingung eines zukünftigen ehrenhaften Verhaltens des Beliehenen, ist nicht beizupflichten. So richtig es sein mag, daß auch Akte des öffentlichen Rechts unter einer aufschiebenden oder auflösenden ausdrücklichen Bedingung vorgenommen werden können, erscheint die Annahme einer stillschweigenden Bedingung bei der Verleihung von Ehrentiteln und Orden nicht zulässig. Denn die Ehrentitel und Orden werden nicht verliehen, damit der damit Ausgezeichnete sich künftighin ehrenwert verhält, sondern sie bedeuten eine Belohnung für eine mutvolle Tat, für eine pflichtgetreue Amtsführung, für eine hervorragende Leistung und ähnliches. Der Charakter einer Belohnung würde aber verloren gehen, wenn die Auszeichnungen bei Eintritt eines zukünftigen unehrenhaften Verhaltens des Ausgezeichneten zu Fall gebracht werden könnten. Wenn Braun demgegenüber behauptet, es solle durch die Auszeichnung weniger bei dem Ausgezeichneten eine Genugtuung erregt, als auf Dritte anfeuernd eingewirkt werden [1], da das Interesse des Gemeinwesens, welches bei der Verleihung das Maßgebende sei, dieses erfordere, so scheint seine Ansicht gekünstelt und unrichtig. Endlich ist, wenn die Verleihung des Titels und Ordens auf Grund eines Irrtums in der Person erfolgt ist, oder wenn sie von dem mit der Auszeichnung Bedachten durch Angabe falscher Tatsachen erschlichen ist, eine Anfechtung wegen Täuschung oder Irrtums gegeben, mag diese nun unter entsprechender Anwendung zivil-

[1] a. a. O., S. 540.



rechtlicher Grundsätze auch für Verwaltungsakte für zulässig erachtet werden [1], oder mag sie aus sonstigen Gründen, weil der Verleihungsakt „fehlerhaft" war [2], gegeben sein. In solchem Falle würde nach Analogie der exceptio sub vel obreptionis, welche bei Unrichtigkeit und Unvollständigkeit von Privilegien begründet ist, die Verleihung rückgängig gemacht werden können. Hierin wäre aber keine Entziehung der Titel und Orden, sondern eine Ungültigkeitserklärung der Verleihung und damit auch der verliehenen Rechte zu erblicken.

Somit ist aus allgemeinen Grundsätzen eine Entziehung der Ehrentitel und Orden nicht für zulässig zu erachten, und es fragt sich, ob positive jetzt noch gültige Gesetzesvorschriften dieselbe gestatten.

#### b) Nach positiven Rechtsvorschriften.

Auf Grund der Verfassung gegebene Gesetze, welche die Entziehung zulassen, sind nicht vorhanden. Es ist daher erforderlich, zu untersuchen, ob in vorkonstitutioneller Zeit dem Könige auf Grund des positiven Rechts eine Entziehungsbefugnis zustand, und ob die Verfassung ihm diese belassen hat.

Die nach Ansicht Hubrichs [3] in Anwendung zu bringenden Bestimmungen der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht über Dauer und Endigung der durch Verwaltungsakte begründeten Privilegien kommen jedenfalls nicht für die Entziehung der Ehrentitel und Orden in Frage. Denn solche Auszeichnungen sind nicht als Privilegien aufzufassen. Es ist mit ihnen keine Durchbrechung der Rechtsordnung verbunden. Auch hält das allgemeine Landrecht im § 7 II, Titel 13 Privilegien „als

[1] Laband in Deutsche Juristenzeitung, 1907, S. 208.
[2] Vgl. Walter Jellinek, der fehlerhafte Staatsakt, S. 166.
[3] a. a. O., S. 359.

Ausnahmen von dergleichen Gesetzen" streng getrennt von den Würden, unter die die Ehrentitel und Orden zu zählen sind, und es liegt kein Anlaß vor, mit Hubrich Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden nur als spezielle Anwendungsfälle der Privilegien zu beurteilen. Abgesehen davon sind, wie von Martitz[1] zutreffend ausführt, nach heutigem Recht die Vorschriften des § 70 Einleitung A. L. R. über Aufhebung der Privilegien gegen Entschädigung durch den Staat und über die richterliche Aburteilung von Privilegien auf die in Ausübung der vollziehenden Gewalt vorgenommenen Verleihungsakte des Königs nicht anzuwenden. Auch würde es an jeglicher Norm für das bei Festsetzung der Entschädigung anzuwendende Verfahren fehlen.

Prüfen wir weiter die Ansicht, daß die Bestimmung des § 17 der Ordenserweiterungsurkunde vom 18. Januar 1810 auch heute noch ein Entziehungsrecht des Königs begründe. Der erwähnte § 17 lautet:

„Sowie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchst geschieht, ebenso wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängnis ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchst selbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen, und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Untertanen, die in Unsern Militär- und Zivildiensten stehen, irgend einen Mangel an Mut, an Pflichttreue und Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe

[1] a. a. O., S. 188.



des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unseren Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten, insoweit hierdurch auf."

In dieser Bestimmung ist, da der König sich die Entscheidung über den Verlust der Orden selbst vorbehält, ein gesetzliches Entziehungsrecht des Königs festgelegt, und es fragt sich, ob diese Bestimmung nach Erlaß der Verfassung Rechtsgültigkeit behalten hat und heute noch anwendbar ist. Zunächst soll jedoch festgestellt werden, daß der erwähnte Paragraph nur von Orden spricht, über die Entziehung von Ehrentiteln aber überhaupt keine Bestimmungen enthält. Der Ansicht Brauns[1], daß diese Bestimmung analog auf die Entziehung von Ehrentiteln anzuwenden sei, ist nicht beizutreten. Zwar bilden Ehrentitel ebenso wie Orden Ehrenauszeichnungen, sind aber im übrigen begrifflich sehr verschieden, und die Bestimmungen über die Verleihung und Entziehung von Orden können deshalb nicht ohne weiteres auch für diejenige von Ehrentiteln analog angewendet werden. Wenn auf dem Gebiete der Ehrenhoheit staatsrechtlich überhaupt von Analogie gesprochen werden kann, so würde es näher liegen, die Regeln über die Entziehung von Amtstiteln auch auf die von Ehrentiteln anzuwenden.

[1] Archiv für öffentliches Recht, Bd. 16, S. 544, 549, 566.

Abgesehen davon enthält aber der § 17 der Ordenserweiterungsurkunde, wie aus seinem Wortlaute hervorgeht, eine Strafbestimmung, und er findet schon deshalb auf die Entziehung von Ehrentiteln keine Anwendung. Denn Strafgesetze sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht ausdehnend auszulegen und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers, also des Königs, diese Gesetzesbestimmung auch auf Ehrentitel Anwendung finden sollte.

Soweit dagegen die Entziehung von Orden in Frage kommt und der § 17 der Ordenserweiterungsurkunde Anwendung finden könnte, ist festzustellen, daß aus der Bestimmung des § 17 ein allgemeines Entziehungsrecht des Königs nicht herzuleiten ist. Vielmehr gibt die Bestimmung ein Entziehungsrecht nur dann, wenn der Beliehene sich einer den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlung schuldig macht, insbesondere einen Mangel an Mut, an Pflichttreue und Unbescholtenheit zeigt, und nur nach vorheriger Bestrafung auf Grund der allgemeinen Gesetze. Aber auch das Entziehungsrecht in diesen bestimmten Fällen ist entgegen der von Braun[1] und von Martitz[2] vertretenen Ansicht meines Erachtens nach dem heutigen Rechte nicht mehr als gegeben anzusehen.

Wie aus dem Wortlaute des zweiten Absatzes des § 17 hervorgeht: „Mit dem Verlust von Orden und Ehrenzeichen werden Wir bestrafen" und dem Schlußsatz dieses Paragraphen: „dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen

[1] a. a. O., S. 555. Vgl. auch Bornhak a. a. O., S 498.
[2] a. a. O., S. 189.



möchten, insoweit hierdurch auf" hat der König sich eine von ihm selbst auszuübende Strafjustiz eingeräumt. Dies ergibt sich aus der weiteren Bestimmung des Absatzes 1 des § 17, daß vor der Entscheidung des Königs an dem Inhaber des Ordens keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe vollzogen werden kann. Würde deshalb der § 17 der Ordenserweiterungsurkunde noch heute gelten, so würde die Ausübung des Entziehungsrechts durch den König sich lediglich als eine noch bestehende Kabinettsjustiz darstellen. Das würde aber mit der Norm des Artikels 86 Preußischer Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, da nach dieser die richterliche Gewalt nur durch Richter ausgeübt werden kann.

Zwar blieb die Bestimmung der Ordenserweiterungsurkunde als materielle Strafvorschrift auch nach Erlaß dieser Verfassung als ein dieser nicht zuwiderlaufendes Gesetz gemäß Artikel 109 Preußischer Verfassungsurkunde zunächst in Kraft, wurde jedoch durch die §§ 12, 22 des Preußischen Strafgesetzbuches und die diese Paragraphen wiederum aufnehmenden §§ 32, 33 des Reichsstrafgesetzbuches aufgehoben. Denn der König hatte durch eine an den Präsidenten des Staatsrats v. Rochow gerichtete Kabinettsordre vom 8. Februar 1846 den Beschluß der mit der Beratung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs betrauten Staatsratskommission genehmigt, „nach welchem die Strafe des Verlustes der Ehrenrechte auch auf die Orden und Ehrenzeichen sich erstrecken und wegen Verlustes derselben dasselbe Verfahren wie bei den übrigen besonderen Ehrenvorzügen eintreten soll"[1]. Zwar hatte eine mit der Vorbereitung betraute Immediatkommission des

[1] Vergl. Goltdammer, die Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten I, 1851, S. 130.

Staatsrats am 26. Januar 1846 mit einem Immediatbericht an den König erklärt, daß neben der im Entwurf geregelten Strafe des Verlustes der Ehrenrechte dem Könige in anderen Fällen die Entziehung von Orden und Ehrenzeichen in demselben Umfange wie bisher anheimgestellt bleiben sollte[1]. Aber diese Äußerung einer vor Erlaß der Verfassung tagenden Kommission dürfte umso weniger als maßgebend für die Auslegung der den Verlust der Orden und Ehrenzeichen regelnden Bestimmungen des unter ganz anderen politischen Verhältnissen in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs anzusehen sein, als das Strafgesetzbuch die Strafen erschöpfend geregelt hat und die Entziehung von öffentlichen Auszeichnungen als besondere Strafe nicht kennt[2].

Nun steht zwar mit der Auffassung, daß die Bestimmung des § 17 der Ordenserweiterungsurkunde heute keine Gültigkeit mehr habe, in Widerspruch, daß verschiedene Satzungen für Ehrenzeichen aus der Zeit nach Erlaß der Verfassung auf diese Bestimmung verweisen. Zwar enthalten diese Satzungen nur die allgemeine Vorschrift, daß die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten sollen. Aber mit diesen können nur die des § 17 der Ordenserweiterungsurkunde gemeint sein, denn abgesehen davon, daß verschiedene Ordenssatzungen aus vorkonstitutioneller Zeit ausdrücklich auf die Ordenserweiterungsurkunde verweisen, ist diese das einzige allgemeine Ordensgesetz. Trotzdem dürfte es verfehlt sein, aus dieser Verweisung die heutige Rechtsgültigkeit des § 17 der Ordenserweiterungsurkunde und

[1] Verhandlungen der Kommission des Staatsrats über den revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs 1846, S. 93—101.

[2] Vergl. Arndt, Preußische Verfassungsurkunde, S. 207.



daraus ein freies Entziehungsrecht des Königs herzuleiten, da diese Satzungen nicht auf Grund der Verfassung erlassene Gesetze sind. Solche Verlustvorschriften in neueren Satzungen bedeuten daher weiter nichts, als einen vom Könige in Ausübung der vollziehenden Gewalt rechtsgültig festgesetzten Entziehungsvorbehalt gegenüber dem mit dem Ehrenzeichen Beliehenen, dem sich der Ausgezeichnete durch Annahme des Ehrenzeichens freiwillig unterwirft.

Eine allgemeine Befugnis des Königs zur Entziehung von Ehrentiteln und Orden ist daher auch auf Grund der Ordenserweiterungsurkunde von 1810 heute nicht mehr gegeben.

Auch der weiteren von Bornhak[1] und Braun[2] vertretenen Ansicht, daß der König als absoluter Herrscher ein freies Entziehungsrecht gehabt habe, dieses aber durch die Verfassung nicht verloren habe, ist nicht beizustimmen. Zweifellos ist mit der herrschenden Meinung als feststehend anzusehen, daß die Verfassung nicht alle Rechte des Königs festgelegt, sondern ihm auch solche aus der Zeit seiner absoluten Herrschergewalt gelassen hat[3]. Aber auch schon in dieser Zeit stand dem König ein freies Entziehungsrecht von Titeln und Orden nicht zu. Er hatte sich selbst durch das Gesetz beschränkt, indem er im § 2, III Titel 13 A. L. R. es sich als seine vorzüglichste Pflicht auferlegt hatte, einen jeden bei den Seinigen gegen Gewalt und Störungen zu schützen. Freilich hinsichtlich der Ordensentziehungen hatte der König diese Selbstbeschränkung durch Erlaß eines Gesetzes, nämlich der

[1] a. a. O., S. 498.

[2] a. a. O., S. 559.

[3] Vergl. Laband in Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 205. Arndt im Recht 1902, S. 412.

Ordenserweiterungsurkunde aufgehoben, aber nur in bestimmtem Maß. Es stand dem Könige frei, kraft seiner absoluten Herrschergewalt jederzeit durch Gesetze diese sich selbst auferlegte Beschränkung wieder aufzuheben und sich allgemein das Recht der Titels- und Ordensentziehung einzuräumen. Auch würden solche Gesetze gemäß Artikel 109 Preußischer Verfassungsurkunde noch heute rechtsgültige Kraft besitzen können. Die dem Könige früher zustehende Befugnis, kraft seiner Machtvollkommenheit solche Gesetze zu erlassen und die Beschränkung aufzuheben, ist ihm jedoch durch die Verfassung nicht belassen.

Aber selbst wenn angenommen wird, daß der König vor Erlass der Verfassung nicht schon in dem Entziehungsrecht beschränkt gewesen wäre, sondern ihm jederzeit ein freies Entziehungsrecht zugestanden hätte, so würde er dieses jetzt auf Grund der in der Verfassung selbst enthaltenen Bestimmungen nicht mehr ausüben können.

Zwar würde dieser Ausübung nicht, wie Laband[1] und Arndt[2] ausführen, der Artikel 8 der Preußischen Verfassungsurkunde entgegenstehen, da die Entziehung der Titel und Orden nicht notwendig als Strafe, die nur in Gemäßheit eines Gesetzes verhängt werden könnte, aufzufassen ist. Denn nicht jede staatliche Rechtsgüterverletzung, wie Arndt[3] meint, ist Strafe. Nur wenn mit der staatlichen Maßregel der Zweck verfolgt wird, einen Schuldigen leiden zu lassen, liegt Strafe vor[4]. Dieser Zweck braucht jedoch nicht der Entziehung der Ehrentitel und Orden zu Grunde zu

[1] In Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 206.
[2] Im Recht 1902, S. 411.
[3] a. a. O., S. 411.
[4] Vergl. Frank, Strafgesetzbuch. S. 44.



liegen. Sie kann zum Beispiel auch erfolgen, um den Mitmenschen nicht zuzumuten, mit einem Unwürdigen an demselben Rechtsgut teilnehmen zu müssen. Jedenfalls steht der Ausübung des Entziehungsrechts aber, wie Arndt[1] zutreffend ausführt, der Artikel 5 Preußischer Verfassungsurkunde entgegen, in welchem die persönliche Freiheit jedes Preußen gewährleistet ist. Die Bestimmung dieses Artikels schützt die Person nicht nur gegen widerrechtliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit durch andere Privatpersonen, sondern auch gegen solche durch den Staat selbst. Als Beeinträchtigung stellt sich aber, da die persönliche Freiheit jede Seite der persönlichen Rechtssphäre, also auch die subjektiven öffentlichen Rechte des mit einer Auszeichnung Bedachten umfaßt[2], die Entziehung der Titel und Orden dar. Sie ist daher auf Grund des Artikels 5 Preußischer Verfassungsurkunde nur möglich, soweit gesetzliche Bestimmungen sie zulassen.

Daß dem Könige nach Erlaß der Verfassung das oben angenommene, ihm als absolutem Herrscher zustehende Entziehungsrecht nicht geblieben ist, mag auch schon aus folgenden allgemeinen Erwägungen hervorgehen. Während nämlich im Artikel 50 Preußischer Verfassungsurkunde das Verleihungsrecht des Königs ausdrücklich als konstitutionelles Recht festgelegt ist, ist eine Bestimmung über das Entziehungsrecht in der Verfassung nicht enthalten. Hieraus den Schluß zu ziehen, daß ein Entziehungsrecht dem Könige überhaupt nicht zustände, dürfte zwar verfehlt sein. Jedoch mag diese Tatsache zu der Erwägung Anlaß geben, daß, wenn schon der Verleihung eine zwar nur formelle Schutzwehr durch die Gegenzeich-

[1] In Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 343.
[2] Vergl. Arndt, Preußische Verfassungsurkunde, S. 94.

nung des Ministers entgegengesetzt ist, umsomehr eine solche für die Entziehung erforderlich gewesen wäre. Da aber der Verfassungsgesetzgeber eine solche in der Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich festgelegt hat, so ist anzunehmen, daß er ein Entziehungsrecht von vornherein für ausgeschlossen hielt. Mögen diese Erwägungen auch keine rechtliche Bedeutung haben, so erscheint auf Grund derselben doch das gefundene Ergebnis zutreffend.

2. Ein Entziehungsrecht besteht in einigen Ausnahmefällen.

Nun gibt es aber einige besondere Fälle, in denen der König ein Recht zur Entziehung von Orden hat. Ein solches ist zunächst auf Grund von § 51 der Königlichen Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1863[1] gegeben. Wenn nämlich im ehrengerichtlichen Verfahren auf Entfernung aus dem Offizierstande erkannt ist, so ist jedesmal die Entscheidung des Königs darüber einzuholen, ob auch Verlust der Orden und Ehrenzeichen eintreten soll. Außerdem ist ein Entziehungsrecht des Königs da gegeben, wo die Ordenssatzungen dies ausdrücklich festsetzen, wie zum Beispiel beim Eisernen Kreuz, beim Luisenorden. In diesen Fällen hat der mit dem Orden Bedachte sich jedoch ausdrücklich den Bestimmungen der Ordenssatzungen unterworfen. Die Entziehung stellt in einem solchen Falle lediglich die Folge seines eigenen Willens dar. Sie folgt aus dem Eintritt einer von ihm eingegangenen ausdrücklichen Bedingung.

---

[1] Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1863, S. 252.



## § 6.

## Ergebnis und Schlußbemerkungen.

Das Ergebnis der Arbeit ist daher das folgende:

Dem Könige von Preußen steht weder aus allgemeinen rechtlichen Grundsätzen, noch auf Grund positiver Gesetzesvorschriften ein allgemeines Recht zur Entziehung der von ihm verliehenen Titel und Orden zu.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß das gefundene Ergebnis dem Rechtsempfinden nicht entspricht. Denn wenn in Erwägung gezogen wird, daß Ehrentitel und Orden doch lediglich eine öffentliche Ehrung des Bedachten bedeuten, daß dadurch zum Ausdruck gebracht wird, der Bedachte sei eine des öffentlichen Ansehens, des allgemeinen Vertrauens würdige Person, so steht es damit im Widerspruch, wenn ein Bedachter, der sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen läßt, und sich infolge dessen der allgemeinen Mißachtung aussetzt, noch unbeanstandet seinen Titel weiterführen und seinen Orden weitertragen kann. Ein solcher Zustand kann nicht nur zum allgemeinen Ärgernis führen, sondern auch eine Herabwürdigung der vom Staate verliehenen Auszeichnung bedeuten. Allein es fragt sich trotzdem, ob eine gesetzliche Regelung der Entziehung erwünscht wäre. Es scheint, zumal wenn man berücksichtigt, daß Fälle, in denen ein Unwürdiger sich seiner Auszeichnung unangetastet weiterbedient, sehr selten sind, der durch das Strafgesetzbuch in § 33 gewährte Schutz doch immerhin ausreichend zu sein, umsomehr, als zur Zeit noch jegliche Normen über ein bei der Entziehung anzuwendendes Verfahren fehlen. Wollte man nämlich dem König ein freies

Entziehungsrecht zugestehen, ohne daß ein besonderes Verfahren dazu nötig wäre, so könnte auch der Fall eintreten, daß infolge unrichtiger Berichterstattung jemandem Titel und Orden entzogen würden, ohne daß der Betreffende sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hätte. Da aber eine Entziehung der Auszeichnung den damit Bedachten in weit höherem Maße in der allgemeinen Achtung herabsetzt, als ihn die Verleihung hebt[1], so würde eine solche Entziehung doch bei weitem mehr dem Rechtsempfinden widersprechen, als die Belassung der Auszeichnung bei einem Unwürdigen.

Eine Abänderung dieses zur Zeit bestehenden Rechtszustandes würde durch ein Gesetz erfolgen können, auch würde es genügen, wenn bei jeder einzelnen Verleihung eines Titels oder Ordens besondere Bestimmungen über die Entziehung festgelegt würden. Denn dann würde, wie oben bereits ausgeführt, der Bedachte, sofern er die Auszeichnung annimmt, sich freiwillig der Entziehung in den durch die Bestimmungen festgelegten Fällen unterwerfen.

---

[1] Vergl. Laband in Deutsche Juristenzeitung 1907, S. 206.





END OF
TITLE